

# BGer 1B 440/2015 vom 4. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_440\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_440_2015)

FR: TF 1B 440/2015 du 4 janvier 2016

IT: TF 1B 440/2015 del 4 gennaio 2016

## Regeste

Strafverfahren; Einsetzung eines amtlichen Verteidigers | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 04.01.2016 1B 440/2015 (1B\_440/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 04.01.2016 1B 440/2015 (1B\_440/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 04.01.2016 1B 440/2015 (1B\_440/2015)

Strafverfahren; Einsetzung eines amtlichen Verteidigers | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_440/2015

Urteil vom 4. Januar 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen, Rüeggisingerstrasse 29,

Postfach 1948, 6021 Emmenbrücke. Gegenstand Strafverfahren; Einsetzung eines

amtlichen Verteidigers, Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. Dezember 2015 des

Kantonsgerichts Luzern, 1. Abteilung. In Erwägung, dass A. \_\_\_\_\_ laut dem am 13.

August 2015 ergangenen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmen (Abteilung 2) des

Führens eines Lieferwagens in nicht vorschriftsgemäsem Zustand und der mangelnden

Aufmerksamkeit beim Führen des Wagens schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr.

180.-- (bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen) bestraft wurde; dass er dagegen

Einsprache erhob, woraufhin die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhielt und die Sache

dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Hochdorf zukommen liess; dass er am 29. Oktober

2015 um Einsetzung eines amtlichen Verteidigers ersuchte, der Einzelrichter des

Bezirksgerichts Hochdorf indes das Gesuch mit Verfügung vom 20. November 2015

abwies; dass der Präsident der 1. Abteilung des Kantonsgerichts Luzern eine von

A. \_\_\_\_\_ hernach erhobene Beschwerde mit Verfügung vom 11. Dezember 2015

abgewiesen hat, soweit er darauf eingetreten ist; dass A. \_\_\_\_\_ hiergegen mit Eingaben

vom 21. und 24. Dezember 2015 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon

abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer die am 11.

Dezember 2015 ergangene Verfügung und das vorangegangene kantonale Verfahren nur

ganz allgemein kritisiert, sich indes dabei mit der ihr zugrunde liegenden rechtlichen

Begründung nicht im Einzelnen auseinandersetzt und nicht rechtsgenügend darlegt,

inwiefern diese bzw. die Verfügung im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art.

106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag,

weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb

über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden

werden kann; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das

bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde

wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen und dem Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. Januar 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:  
Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.